

*Einzutragen sind alle aktiven nichtimplantierbaren Medizinprodukte der Betriebsstätte (§ 14 Abs. 1). Statt des Herstellers können Sie seinen Bevollmächtigten eintragen; hat der Hersteller keinen Sitz in der EU und keinen Bevollmächtigten, den Importeur (§ 14 Abs. 2 Nr. 2). Die Inventarnummer ist die betriebliche Identifikationsnummer, soweit vorhanden. Anlage: 1 = STK vorgeschrieben, 2 = MTK vorgeschrieben; für beide wird, mit wenigen Ausnahmen, ein Medizinproduktebuch geführt.*